

T-ZUG:

Mehr Zeit. Mehr Geld.
Mehr Selbstbestimmung.



Was ist T-ZUG?

T-ZUG A Schichtarbeit

T-ZUG A Kinderbetreuung

T-ZUG A Pflege

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir



MEHR SELBSTBESTIMMUNG BEI DER ARBEITSZEIT

Während der Tarifaueinandersetzung in der **Metall- und Elektroindustrie** 2018 erkämpft, in der Tarifbewegung 2024 erweitert und um Ungerechtigkeiten bereinigt: Das Tarifliche Zusatzgeld T-ZUG bringt nicht nur **Extra-Geld** in Form einer jährlichen Einmalzahlung für alle (T-ZUG B, mancherorts auch ZUB), sondern gewährt besonders **belasteten Beschäftigten** auch die Wahlmöglichkeit, freie **Zeit statt Geld** zu wählen (T-ZUG A).

Was auch immer für Dich gerade Sinn macht: **Du kannst das Tarifliche Zusatzgeld passend zu Deiner Lebenssituation in Anspruch nehmen.** Und zwar jedes Jahr aufs Neue. Einen Überblick über die Möglichkeiten bekommst Du in dieser Broschüre. ■

Was ist T-ZUG?

T-ZUG A Schichtarbeit

T-ZUG A Kinderbetreuung

T-ZUG A Pflege

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir



► Schichtarbeit

Wer seit 5 Jahren im Betrieb ist, seit 3 Jahren in Schicht arbeitet (Wechselschicht / 3 oder mehr als 3 Schichten / Nachtschicht) **und dies voraussichtlich auch im darauffolgenden Jahr tun wird**, hat Anspruch auf die Wahl zwischen zusätzlichen freien Tagen oder Geld.

Damit können Belastungen, die sich durch die Schichtarbeit ergeben, reduziert werden.

Beschäftigte in Schichtarbeit haben einen Anspruch von bis zu **8 Tagen pro Kalenderjahr**, den sie in jedem Jahr erneut beantragen können. ■

T-ZUG A Schichtarbeit

T-ZUG A Kinderbetreuung

T-ZUG A Pflege

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir



► Kinderbetreuung

Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben einen Anspruch auf freie Tage, wenn sie ihre Kinder im Haushalt betreuen. Voraussetzung dafür ist eine zweijährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit (Freistellungszeiträume aufgrund von Elternzeit zählen mit).

Der Anspruch gilt für insgesamt **5 Jahre pro Kind**, wobei in den **ersten beiden Jahren 8 Tage**, in den darauffolgenden **drei Jahren 6 Tage** genommen werden dürfen. Diese Werte bilden gleichzeitig die Höchstgrenze pro Jahr, bei mehreren Kindern können die Tage also nicht addiert werden.

Die Freistellungszeit muss nicht „am Stück“ genommen, sondern kann auf die ersten 12 Lebensjahre des Kindes aufgeteilt werden. ■

T-ZUG A Kinderbetreuung

T-ZUG A Pflege

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir

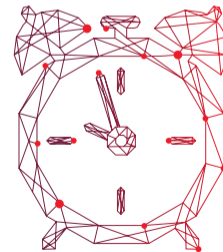


► Pflege

Wer **Angehörige ersten Grades mit mindestens Pflegegrad 1** häuslich pflegt, also Eltern, Kinder, Partner*in oder Schwiegereltern, kann sich insgesamt 2 mal für je 8 Tage pro Jahr bezahlt von der Arbeit freistellen lassen.

Dies kann kurzfristig auch im Anschluss an die 10 Tage gesetzliche Akutpflege geschehen.

Ähnlich wie bei Kindern gibt es auch hier die Möglichkeit, zusätzlich **drei weitere Male jeweils 6 Tage** pro Jahr zu nehmen. ■



T-ZUG A Pflege

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir



► Teilzeitbeschäftigte

Wir haben mit dem Tarifergebnis MuE 2024 bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt. Es haben nun **grundsätzliche alle Beschäftigten**, die zum Kreis der Berechtigten gehören – also Schichtbeschäftigte, Pflegende und Eltern (siehe entsprechende Kapitel) – einen **Anspruch auf die freien Tage. Auch die Teilzeitbeschäftigten.**

Nachvollziehbarerweise besteht der Anspruch für Teilzeitbeschäftigte nur anteilig entsprechend ihrer individuellen vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. In der Praxis hat dies aber meist keine Auswirkung auf die Anzahl der Tage. Wer täglich nur 4 Stunden arbeitet, bekommt eben 8 oder 6 freie Vier-Stunden-Tage. ■

T-ZUG A Teilzeitbeschäftigte

T-ZUG A Besonderheiten

T-ZUG B / ZUB

Fristen und Termine

Fazit

Weiterführende Informationen

Tarif gelingt nur mit Dir



► Besonderheiten

Beim T-ZUG A ist zu beachten, dass er mitunter besonderen **betrieblichen Umständen** Rechnung tragen muss. So kann es passieren, dass nicht allen Beschäftigten die tarifliche Freistellungszeit vom Arbeitgeber gewährt wird, weil das ausfallende Arbeitsvolumen nicht anderweitig aufgefangen werden kann.

In diesen Fällen wird der Antrag möglicherweise nur anteilig gewährt oder sogar abgelehnt. Seit die T-ZUG-Wahloption 2019 eingeführt wurde, wurden allerdings bislang weit über 90 Prozent der Anträge genehmigt. Seit 2025 kann der T-ZUG A nun auch anteilig gewährt werden; der verbleibende, aber nicht genehmigte Anspruch wird dann ausbezahlt. Als Berechnungsgrundlage dient hier, dass der T-ZUG A einem Gegenwert von 27,5 % des individuellen Monatsentgelts entspricht. Wer keinen Anspruch auf die Freistellungszeit hat, erhält diesen Gegenwert ausgezahlt.

In den **östlichen Tarifgebieten** kann der T-Zug A auch für die Angleichung der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. ■

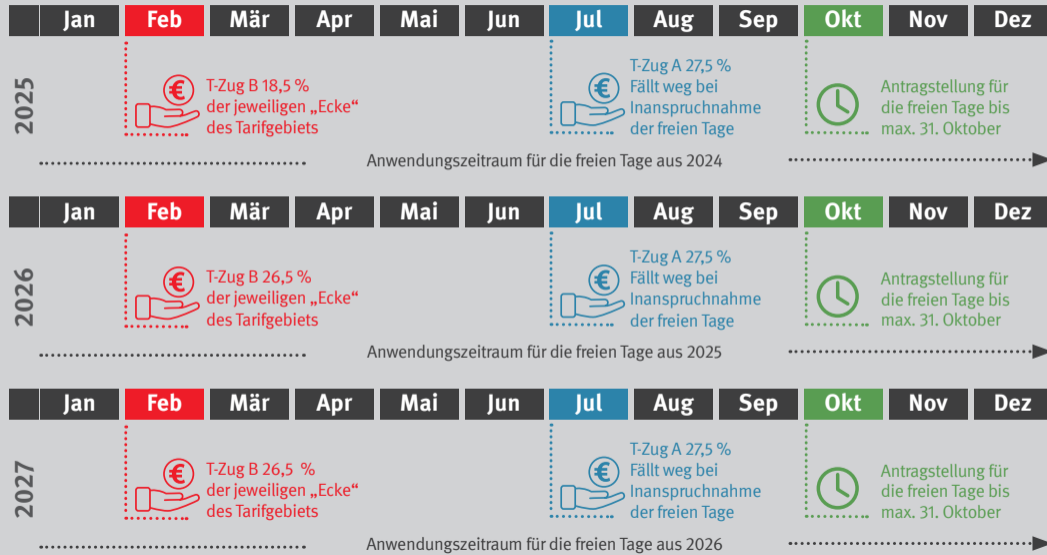


► T-ZUG B, ZUB

Im Februar wird das Tarifliche Zusatzgeld (T-ZUG B / ZUB) ausgezahlt. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Einmalzahlung für alle Beschäftigte in Höhe von 18,5 % in 2025 bzw. 26,5 % ab 2026 von der sogenannten „Ecke“, also dem Facharbeiter*inneneckentgelt.

Durch diesen festen Bezug zur Ecke erhalten alle Beschäftigten der Metall- und Elektrobranche in einem Tarifgebiet denselben Betrag, unabhängig davon, wie hoch das individuelle Arbeitsentgelt ist.

Untere Entgeltgruppen profitieren dadurch prozentual besonders stark vom Tariflichen Zusatzgeld. ■



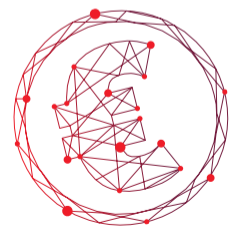
► Der T-Zug B / ZUB wird immer im Februar ausbezahlt und beträgt 2025 noch 18,5 % des Eckentgelts. Ab 2026 steigt dieser Wert auf 26,5 %.

► Der T-Zug A wird im Juli ausbezahlt, sofern kein Antrag auf freie Tage gestellt wurde oder diese nicht gewährt werden können, und beträgt 27,5 % eines Monatsverdienstes.

► T-ZUG Fristen und Termine

Wer zur Gruppe der berechtigten Beschäftigten gehört und statt des Tariflichen Zusatzgeldes lieber freie Tage unter Fortzahlung der Bezüge nehmen möchte, muss einen Antrag bis **spätestens 31. Oktober** stellen, um die freien Tage im Folgejahr nehmen zu können. Tipps zur Beantragung bekommst Du bei Deinem Betriebsrat.“ ■

Bitte beachten: Betriebsvereinbarungen können abweichende Termine für den Zeitpunkt der Auszahlung oder Beantragung festlegen.



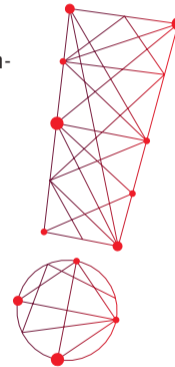


► Fazit

Der T-ZUG in der Metall- und Elektroindustrie ist mit beiden Bestandteilen ein voller Erfolg. Er bringt nicht nur zusätzliches Geld in die Portemonnaies, sondern bietet besonders belasteten Beschäftigten Gruppen mehr Flexibilität und Selbstbestimmung bei der Arbeitszeit.

Mit dem Tarifabschluss 2024 ist es zudem gelungen, den Anspruch auf noch mehr Beschäftigte auszuweiten, die Voraussetzungen zu vereinfachen und zu verbessern, die Anspruchsdauer zu erhöhen und bestehende Ungerechtigkeiten z.B. bei Teilzeitbeschäftigten zu beseitigen.

Der T-ZUG erfreut sich großer Beliebtheit bei den Beschäftigten und wird mit Sicherheit auch in künftigen Tarifbewegungen Bestandteil von Tarifforderungen sein. ■





► Weiterführende Informationen

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Möglichkeiten beim Tariflichen Zusatzgeld.

Weitere Einzelheiten regeln unter Umständen Betriebsvereinbarungen oder sonstige Regelungen. Tritt gerne in Kontakt mit aktiven Gewerkschafter*innen in Deinem Betrieb oder der IG Metall vor Ort, wenn Du weitere Informationen möchtest oder Unterstützung brauchst. ■



<https://www.igmetall.de/tarif/tarifrunder/metall-und-elektro/tarifliches-zusatzgeld-oder-acht-freie-tage>



<https://www.igmetall.de/ueber-uns/igmetall-vor-ort/geschaeftsstellensuche>



► Tarif lebt vom Mitmachen

Es ist eine Binsenweisheit: Tarifverträge und die sich daraus ergebenden Ansprüche wie z.B. T-ZUG fallen nicht einfach so vom Himmel. Sie müssen immer wieder aufs Neue erkämpft werden und bilden letztlich auch das Kräfteverhältnis zwischen Arbeitgeberseite und Beschäftigten ab. Das bedeutet: Je mehr Beschäftigte sich gewerkschaftlich organisieren und für ihre Tarifforderung eintreten, desto besser wird das Ergebnis ausfallen.

Deshalb: Werde auch Du Mitglied oder überzeuge Deine Kolleginnen und Kollegen vom Sinn einer Gewerkschaftsmitgliedschaft. Denn gemeinsam sind wir stärker! ■



www.igmetall.de/beitreten



<https://www.igmetall.de>

Impressum

Herausgeber: IG Metall,
Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
60329 Frankfurt

Vertreten durch den Vorstand,
1. Vorsitzende: Christiane Benner
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach
§ 18 Abs. 2 MStV:

Tarifvorständin Nadine Boguslawski
Redaktion: FB Tarifpolitik und Handwerk
Team Tarifpolitische Themen

Stand: Juli 2025

Produktnummer: 1000973A

Fotos: IG Metall, iStock